



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

——— Naturparkgemeinde ———

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Bleiberg, vom 06. Juli 2026, Zahl: 232/2026 mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform in der Volksschule Bad Bleiberg (getrennte Abfolge) festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2026, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2025 wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt: Die jährlichen Personalkosten für die Betreuung im Freizeitbereich der ganztägigen Schulform pro Gruppe werden durch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der zu betreuenden Kinder geteilt. Daraus ergibt sich dann der zu bezahlende jährliche Elternbeitrag für die ganztägige Schulform.
Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen. Generierte Überschüsse aus Elternbeiträgen werden daher am Ende des Jahres an die Erziehungsberechtigten zurücküberwiesen.
2. Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.
3. Der Essensbeitrag wird kostendeckend berechnet.

§ 2

Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

1. Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
2. Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.
3. Eine Abmeldung vom Betreuungsteil während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
4. Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag
5 Tage	€ 113,00	€ 5,00	€ 102,00
4 Tage	€ 90,00	€ 5,00	€ 82,00
3 Tage	€ 68,00	€ 4,00	€ 62,00
2 Tage	€ 45,00	€ 4,00	€ 42,00
1 Tag	€ 25,00	€ 3,00	€ 24,00

5. Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.
6. Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
7. Der Kostenbeitrag wird von der „Kindererst gem. G.m.b.H.“ im Voraus monatlich eingehoben.
8. Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
9. Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idgF., ist in den Richtlinien „Soziale Staffelung für Elternbeiträge der ganztägig geführten Volksschule Bad Bleiberg“ festgelegt.

§ 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. September 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Hecher